

Verbandssatzung des Evangelischen Regionalverwaltungsverbandes Wetterau

Vom 22. November 2021

(ABl. 2021 S. 475)

§ 1

Zusammensetzung, Name und Sitz

- (1) Die Evangelischen Dekanate Büdinger Land und Wetterau bilden einen Regionalverwaltungsverband.
- (2) Der Kirchliche Verband führt den Namen „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wetterau“.
- (3) Der Regionalverwaltungsverband hat seinen Sitz in Wölfersheim.

§ 2

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung¹ und Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung: „Evangelischer Regionalverwaltungsverband Wetterau“.

§ 3

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verbandssatzung sind das Regionalverwaltungsgesetz² und das Regionalgesetz³ der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

¹ Nr. 1.

² Nr. 24.

³ Nr. 20.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) 1Der Regionalverwaltungsverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Regionalverwaltungsverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Regionalverwaltungsverband nimmt Verwaltungsaufgaben für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die Gesamtkirche wahr.
- (2) 1Die Pflichtaufgaben ergeben sich aus der Regionalverwaltungsverordnung¹. 2Der Regionalverwaltungsverband ist bei der Wahrnehmung der Pflichtaufgaben an die Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung gebunden.
- (3) 1Der Regionalverwaltungsverband kann weitere Verwaltungsaufgaben durch Vereinbarung übernehmen. 2Mit der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln.
- (4) 1Der Regionalverwaltungsverband arbeitet an der Entwicklung eines Qualitätsmanagements mit. 2Dazu gehört ein einheitliches Berichtswesen.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Der Regionalverwaltungsverband ist zuständig für die Dekanate Büdinger Land und Wetterau (Verbandsmitglieder) sowie die zugehörigen Kirchengemeinden.
- (2) Der Regionalverwaltungsverband ist ferner zuständig für alle Kirchlichen Verbände gemäß Artikel 68 der Kirchenordnung, die ihren Sitz im Gebiet eines der Verbandsmitglieder haben.
- (3) Eine abweichende Zuständigkeit gemäß § 12 Absatz 3 des Regionalverwaltungsgesetzes² bleibt unberührt.

§ 7

Organe, Ehrenamtlichkeit

- (1) Einziges Organ des Regionalverwaltungsverbandes ist der Vorstand.

¹ Nr. 25.

² Nr. 24.

(2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 8

Verbandsvorstand

(1) ¹Dem Verbandsvorstand gehören die Mitglieder an, die von den Dekanatssynoden der Verbandsmitglieder entsandt werden. ²Die Dekanate Büdinger Land und Wetterau entsenden jeweils drei Mitglieder in den Verbandsvorstand.

(2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden jeweils auf der ersten Tagung der Dekanatssynoden neu gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Für die Mitglieder gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatssynodalwahlordnung¹ sinngemäß. ⁴Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. ⁵Es werden keine Stellvertretungen gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynoden gewählt. ²Die Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl fort.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Verbandsvorstandes fortgesetzt verhindert, seine Pflichten wahrzunehmen, soll ihm der Verbandsvorstand nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen. ²Verstößt ein Mitglied des Verbandsvorstandes grob gegen seine Pflichten, kann der zuständige Dekanatssynodalvorstand die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

(6) ¹Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. ²Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht dem gleichen Dekanat angehören.

§ 9

Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand tritt regelmäßig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstandes lädt die Mitglieder zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft das vorsitzende Mitglied erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein.

¹ Nr. 16.

(4) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. 2Der Anwesenheit steht die Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(6) 1Wahlen sind im Vorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. 2Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 3Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. 4Erreicht bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes erforderlichen Stimmen erhalten hat. 5Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. 6Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) 1Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. 2Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden. 3Die Kirchenleitung kann beratend teilnehmen. 4Sie erhält dazu eine Mitteilung über den Sitzungstermin und die Tagesordnung. 5Auf Anforderung werden ihr weitere Sitzungsunterlagen zugesandt.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.

(9) 1Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. 2Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. 3Für die Geschäftsordnung gelten im Übrigen die Regelungen der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Verbandssatzung, das Regionalgesetz und das Regionalverwaltungsgesetz zugewiesen sind, insbesondere:

1. den Erlass der Geschäftsanweisung für die Verwaltungsdienststelle,
2. die Erteilung der zur Durchführung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes notwendigen Anordnungen und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regionalverwaltungsverbandes,

3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der Verwaltungsdienststelle im Benehmen mit der Kirchenleitung,
 4. die Beschlussfassung über die Einstellung, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalverwaltung ab Entgeltgruppe 10 KDO,
 5. die Erstellung von Dienstanweisungen,
 6. die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle,
 7. die Verwaltung des Vermögens des Regionalverwaltungsverbandes,
 8. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Regionalverwaltungsverbandes,
 9. die Überwachung der Haushaltsführung,
 10. die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
 11. die Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
 12. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt,
 13. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
 14. die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
 15. die Unterrichtung der Verbandsmitglieder über die Tätigkeit des Regionalverwaltungsverbandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Regionalverwaltungsverband im Rechtsverkehr.
- (3) Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder seine Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied abgegeben.
- (4) 1) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Regionalverwaltungsverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch das vorsitzende Mitglied des Vorstandes oder seiner Stellvertretung sowie der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. 2) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Regionalverwaltungsverbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.

(5) „Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung über Genehmigungspflichten sind unmittelbar geltendes Recht. „Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

§ 11

Beanstandungen

„Fasst der Vorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche der Kirchenleitung zu unterbreiten. „Das Gleiche gilt, wenn das vorsitzende Mitglied befürchtet, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 12

Einspruchsrecht

„Die Beschlüsse des Vorstandes werden zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist durch die Betroffenen Einspruch erhoben wurde. „Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 13

Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände

- (1) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion können Anträge an den Vorstand stellen.
- (2) Der Vorstand lädt die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände zweimal in der Wahlperiode zu einem Verbandstag ein.
- (3) Der Vorstand lädt auch zu einem Verbandstag ein, wenn 25 Prozent der Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände dies verlangen.
- (4) Die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände können jeweils eine Person auf den Verbandstag entsenden.

§ 14

Verwaltungsdienststelle

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.
- (2) Die Verwaltungsdienststelle führt den Namen „Evangelische Regionalverwaltung Wetterau“.

- (3) Die Leiterin oder der Leiter und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle unterstehen der Dienstaufsicht des Verbandsvorstandes, die vom vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes wahrgenommen wird.
- (4) Die Leiterin ist Vorgesetzte, der Leiter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungsdienststelle.
- (5) ¹Im Rahmen des jeweils gültigen Stellenplans obliegt die Einstellung, die Änderung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis Entgeltgruppe 9 KDO der Leitung der Regionalverwaltung. ²Der Abschluss von Dienstverträgen und Aufhebungsvereinbarungen zu Beschäftigungsverhältnissen obliegt der Leitung der Regionalverwaltung. ³Dem Vorstand ist darüber zu berichten. ⁴Die Leiterin oder der Leiter der Regionalverwaltung und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.
- (7) Innerhalb der vom Vorstand gegebenen Richtlinien erfüllt die Verwaltungsdienststelle die Aufgaben unter ihrer Leitung selbständig und in eigener Verantwortung.
- (8) ¹Die Verwaltungsdienststelle des Regionalverwaltungsverbandes ist verpflichtet, den Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. ²Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sind verpflichtet, dem Regionalverwaltungsverband die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Finanzierung und Vermögen

- (1) ¹Die Finanzierung der Pflichtaufgaben erfolgt durch eine Zuweisung der Gesamtkirche. ²Die freiwilligen Verwaltungsaufgaben werden durch Entgelte, Gebühren, Umlagen oder gesondert vereinbarte Zuweisungen finanziert.
- (2) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Regionalverwaltungsverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalverwaltungsverbandes anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben werden in einem eigenen Haushaltsplan veranschlagt.
- (4) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung gilt die Kirchliche Haushaltsordnung.
- (5) ¹Die Befugnis, Kassenanordnungen gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erteilen, liegt beim vorsitzenden Mitglied des Verbandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlung an es selbst bei seiner Stellvertretung. ²Übersteigt eine Ausgabeanord-

nung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich. ³Der Vorstand kann durch Beschluss regeln, dass

1. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich ist oder
2. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird.

⁴Der Vorstand kann diese Befugnis einschränken oder widerrufen.

(6) ¹Bis spätestens zum 30. April jeden Jahres hat der Regionalverwaltungsverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. ²Nach Vorprüfung durch zwei vom Vorstand aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder bedarf der Jahresabschluss des Regionalverwaltungsverbandes der Feststellung durch den Vorstand. ³Sodann ist er dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zuzusenden. ⁴Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand kann die Verbandssatzung nach Anhörung der Dekanatsynodalvorstände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 17

Auflösung

- (1) ¹Über die Auflösung des Regionalverwaltungsverbandes entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Dekanatsynodalvorstände. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Regionalverwaltungsverbandes anteilig an die Vereinsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen des Regionalverwaltungsverbandes erfolgen in geeigneter Form an die Vereinsmitglieder und ihre Kirchengemeinden sowie an die Kirchlichen Verbände.

de. ²Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.

§ 19

Übergangsbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung endet die Amtszeit der bisherigen Verbandsvertretung.
- (2) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes, sein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt und nehmen die Aufgaben gemäß dieser Satzung wahr.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15. November 2002 (ABl. 2003 S. 295), zuletzt geändert am 25. November 2019 (ABl. 2020 S. 51), außer Kraft.

